

# **Einmischen in Angelegenheiten, die außerhalb passieren**

**Beitrag von „DeadPoet“ vom 29. Juni 2015 20:09**

BayEuG: Art 86

(8) Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

Da nun die Schule auch einen Erziehungsauftrag hat ... klar, dass das dann häufig Auslegungssache ist und evtl. zu (juristischen) Auseinandersetzungen führen kann - aber es gab schon Schulstrafen für Verhalten in der Freizeit ("Internetmobbing" findet ja meist in der Freizeit vom heimischen Rechner aus statt).